

Lesefassung

Regenentwässerungsgebührensatzung der Stadt Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 79b des Wassergesetzes (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat folgende Satzung - einschließlich 6 Änderungssatzungen - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Regenwasserbeseitigungssatzung vom 25.09.1997 in der geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage bzw. Entwässerung in diese von privaten Grundstücken.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenmaßstab

Berechnungsmaßstab ist die befestigte Fläche (m²) x Abflussbeiwert, die an die Regenentwässerungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert.

Befestigte Fläche ist die in der Horizontalprojektion gemessene Einzugsfläche (Grundfläche), von der Niederschlagswasser der Regenentwässerungsanlage zufließt. Entsprechend des tatsächlichen Versiegelungsgrades wird die befestigte zu entwässernde Fläche mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert.

Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Steildach (> 15 Neigung)	1,0
Flachdach (< 15 Neigung)	0,8
Kiesdächer	0,5
Dachbegrünung	0,3
Asphaltdecken	1,0
Betondecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten in Sand und Schlacke verlegt	0,7
Kfz-Waschplätze/Rampen	1,0
Verbundsteinpflaster	0,6
Rasengittersteine	0,0

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird bzw. die Entwässerung in die öffentliche Regenentwässerungsanlage entfällt.

§ 5 Erhebungszeitraum

- aufgehoben -

§ 6 Fälligkeit

Die Regenentwässerungsgebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig.
Bei einer Jahresgebühr bis 25 € ist diese einmal jährlich zum 01.07. fällig.
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 7 Einleitgebühr

Die Einleitgebühr für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 beträgt pro Jahr 0,91 €/m² angeschlossene befestigte Fläche.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Aken (Elbe) wahrheitsgemäß jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Aken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Aken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Aken schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bei Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung der Anlagen.

§ 9a Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall für den betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Stadt dem Grundsteuerpflichtigen auf der Grundlage von § 13 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz die Gebühr aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit voraus und steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb der Monatsfrist anzeigt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht oder falsch erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

11
In-Kraft-Treten